

## Satzung des Förderverein Haus des Kindes e.V.



### § 1 Name und Sitz des Vereins und das Geschäftsjahr

Der am 22.04.2024 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

Förderverein Haus des Kindes e.V.

Der Sitz des Vereins ist in der Kerkertserstr. 4 in 56338 Braubach und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein Haus des Kindes e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein hat den Zweck:

- durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel die pädagogische Arbeit in der *Ev. Kindertagesstätte Haus des Kindes*, durch deren ideelle und finanzielle Förderung zu unterstützen,
- den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Erzieher/innen, Eltern und Kindern sowie anderen Interessierten zu fördern und zu pflegen,

- an Veranstaltungen mitzuwirken, die die Kindertagesstätte repräsentieren oder Erlöse einbringen,
- die Kindertagesstätte bei der Beschaffung von Lehr-, Spiel-, Bewegungs- und Arbeitsmaterialien zu unterstützen,
- Ausflüge für alle Kinder der Kindertagesstätte zu ermöglichen,
- bei der Gestaltung und Pflege des Gebäudes und Außengeländes der Kindertagesstätte mitzuhelfen,
- unentgeltliche Sport-, Beschäftigungs- und Lernangebote für die Kinder der Kindertagesstätte anzubieten.

Diese Zwecke werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Die Verwendung der beschafften Mittel erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Leitung und Elternbeirat der Kindertagesstätte. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der Kita Haus des Kindes über.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Braubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will - insbesondere den Mitgliedsbeitrag bezahlt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, im Ablehnungsfall der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Vereinssatzung sowie insbesondere an, dass er/sie mit einer Kontaktaufnahme per E-Mail - auch zur Einladung zur Mitgliederversammlung - einverstanden ist und deshalb für die Mitteilung der aktuellen E-Mail-Adresse sowie für den regelmäßigen Abruf der darauf eingehenden Nachrichten selbst verantwortlich ist.

Die - nicht übertragbare - Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand gerät und auch nach schriftlicher Zahlungserinnerung nicht leistet, wird zum folgenden Fälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrags aus der Mitgliederliste gestrichen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.07. eines Jahres fällig. Der aktuell geltende Beitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jedes Jahr im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Aufgaben mindestens 2 Wochen vorher persönlich in Schriftform eingeladen.

Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e. Maßnahmen zur Kassenprüfung
- f. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- i. Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.

Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der ersten Vorsitzenden, stellvertretend von dem/der zweiten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitz des Elternbeirates, die Leitung der Kita sowie der gesetzliche Vertreter des Trägers sind zu den Versammlungen einzuladen.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.

### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in

Zudem können - namentlich für die Erledigung besondere Aufgaben - weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Kita.

Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Trägers der Kita gehen, sollen Mittel des Vereins nur ausnahmsweise verwendet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder über Einzelausgaben bis zu einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Höhe alleine entscheiden. Über darüber hinausgehende Beträge entscheidet der Vorstand.

Der/die Kassierer/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, er/sie zieht die Beiträge ein; er/sie leistet Zahlungen (SEPA-Mandat).

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrer Auftrag tätig sein.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der ersten Vorsitzenden, stellvertretend von dem/der zweiten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Haftung**

Die Vertretungsberechtigten und alle sonst für den Verein Handelnden sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit Dritten zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur anteilig mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vertretungsberechtigten können mit Dritten auch vereinbaren, dass die von ihnen begründeten Rechte und Pflichten nur für und gegen den Verein gelten und eine persönliche Haftung ausgeschlossen ist. Werden sie von einem Vertragspartner des Vereins dennoch als Handelnder persönlich in Anspruch genommen, können sie vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Braubach, den 22.04.2024